

An den Kanzler
Hr. Martin Jank
Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

10. Juli 2020

Stellungnahme zur geplanten Anschaffung von Zoom als Online-Konferenztool für die Filmuniversität

Unter den gegebenen Umständen der COVID-19 Pandemie ist es nachvollziehbar, dass der Ressourcenbedarf für Durchführung Online-Veranstaltung auch an der Filmuniversität stark gestiegen ist. Dieser kann vom DFN Netzwerk nach eigener Auskunft anscheinend auch mittelfristig nicht durch das eigene Angebot gedeckt werden. Der Anbieter, mit dem über eine kurzfristige Aufstockung der Kapazitäten gesprochen wurde, ist Zoom (siehe <https://www.conf.dfn.de/dfnconf-und-covid-19/>). Diese Kooperation kam kurzfristig nicht zustande, ist aber weiter für eine zukünftige Perspektive im Gespräch.

Die Beurteilung von Zoom als Anbieter fällt aus Sicht des Datenschutzes in zwei Teile: Gesetzliche und vertragliche Regelungen, sowie technische Sicherheit.

Zu den gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen: Zoom kann unter dem sogenannten „EU-US Privacy Shield“ in Ergänzung mit dem Abschluss eines Data Processing Addendums formal DSGVO-konform eingesetzt werden. Das „EU-US Privacy Shield“ steht nichtsdestotrotz unter Kritik, insbesondere die praktische Umsetzung der staatlichen Aufsicht in den USA werden in Frage gestellt. Dies gilt allerdings in gleichem Maße für die etablierten Anbieter von Cloudbasierten Online-Meetings.

Im Vergleich ist die Privacy Policy von Zoom recht verständlich verfasst, es liegt ein DPA vor und die Unterauftragsnehmer sind benannt. Hier ist das Bemühen des Anbieters um Transparenz anzuerkennen. In puncto technischer Sicherheit war Zoom in der Vergangenheit stark in die Kritik geraten. Während Praktiken wie „Zoom-Bombing“ durch Nutzer*innenseitige Sicherheitseinstellungen zu verhindern sind, gab es in der Vergangenheit immer wieder Meldungen über Sicherheitslücken. Nichtsdestotrotz sind auch die Bemühungen seitens Zoom ernst zu nehmen, die Systemsicherheit zu verbessern (vgl. <https://www.heise.de/meinung/Kommentar-Warum-pruegelt-ihr-alle-auf-Zoom-ein-4771225.html>).

Eine uneingeschränkte Empfehlung zum Einsatz von Zoom kann ich aus den oben genannten Erwägungen nicht geben. Allerdings kann hier eine Abwägung getroffen werden aus praktischen Erfordernissen und Schutzniveau der entstehenden Daten.

Ich befürworte daher die Beschaffung von Zoom als hochschulweite Lösung unter folgenden Bedingungen:

- Auf alternative Nutzung der datenschutzrechtlich besser aufgestellten DFN-Conf Tools wird in allen Handreichungen, Tutorials und Beratungen hingewiesen.
- Sollte das DFN ein Abkommen mit Zoom oder einem äquivalenten Anbieter über eine performante Cloud-Lösung abschließen, ist dies einem individuellen Vertrag mit Zoom Inc. vorzuziehen.
- Sobald verfügbar, soll die end2end-Verschlüsselung von Zoom-Meetings als Vertragsoption gebucht und für Sitzungen, in denen es um individuelle Personalsachen oder Prüfungen geht, verpflichtend genutzt werden.
- Die Sicherheit und der Datenschutz von Zoom soll in einem Jahr wieder beurteilt und über eine Fortführung der Nutzung soll zum WS2021/22 erneut beschlossen werden.
- Im Falle grober datenschutzrechtlicher oder sicherheitstechnischer Mängel soll ad hoc unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten über die Fortführung der Nutzung entschieden werden.



Potsdam, 10.07.2020